

# IG INFINUS

Interessengemeinschaft  
der Anleger und Gläubiger  
der Infinus - Gruppe e.V.

IG Infinus – Hohenkircher Str.2 – D – 99887 Herrenhof

## IG Infinus e.V.

Hohenkircher Str.2  
D – 99887 Herrenhof

Tel.: +49 (0) 36253 253 24  
Tel.: +49 (0) 3691 888 57 11

info@ig-infinus.de  
www.ig-infinus.de  
www.ig-infinus-news.de

## Pressemitteilung

### Infinus-Insolvenz: Zweifelhafte Vorgehensweise von Staatsanwaltschaft und Insolvenzverwalter

Die gemeinnützige Verbraucherorganisation IG Infinus e.V., welche auch die Interessen von Anlegern und Gläubigern der insolventen sogenannten Infinus-Gruppe wahrnimmt, hat inzwischen erhebliche Zweifel an der Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Dresden sowie der Insolvenzverwalter Dr. Kübler (Future Business KGaA), Scheffler (Prosavus AG) und Schmutde (INFINUS AG Ihr Kompetenz-Partner).

Gestützt werden diese Zweifel durch eine erste Einschätzung der von der IG Infinus e.V. beauftragten Kanzlei Flick Gocke Schaumburg, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann nach Auffassung der verantwortlichen Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer weder bei der Future Business KGaA noch bei der Prosavus AG ohne Weiteres von einer Nichtigkeit der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 und damit von der Auszahlung von Scheingewinnen ausgegangen werden. Auch weist ein von der Staatsanwaltschaft Dresden in Auftrag gegebenes Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schon bei erster Betrachtung so gravierende Fehler auf, dass es für die Beurteilung der Nachhaltigkeit des Infinus-Geschäftsmodells nicht als Grundlage dienen kann.

Das unterstellen aber die genannten Insolvenzverwalter und gründen hierauf eine Klagewelle gegen die Empfänger von Dividenden und Zinszahlungen. Insbesondere seien in den Jahren 2009 bis 2012 Scheingewinne ausgewiesen worden, tatsächlich aber hätten die Gesellschaften Verluste erlitten.

Rechtsanwalt Dr. Fuhrmann von Flick Gocke Schaumburg: „Die von der Staatsanwaltschaft Ende 2013 behauptete fehlende langfristige Nachhaltigkeit des Infinus-Geschäftsmodells ist für sich betrachtet kein taugliches bilanzrechtliches Kriterium, um ernsthafte Zweifel an der ursprünglichen Bilanzierung für die Jahre 2009 bis 2012 auf der Basis von

Fortführungswerten zu wecken. Zudem hat sich das Gutachten, auf das sich die Staatsanwaltschaft bezieht, als grob fehlerhaft erwiesen. Es unterstellt der Infinus-Gruppe u.a. dauerhafte Ertragslosigkeit, rechnet aber auf der Aufwandsseite Positionen ertragsmindernd ein, die nur dann entstehen, wenn Erträge erzielt werden, nämlich die Zinsen auf Genussrechte und die Ertragssteuern. Für die Frage, ob zu Fortführungs- oder zu Zerschlagungswerten zu bewerten ist, kommt es zudem nur darauf an, ob die Unternehmensfortführung im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung überwiegend wahrscheinlich ist. Das umfasst in der Regel einen Prognosezeitraum von zwölf bis achtzehn Monaten.“ Die Infinus-Gruppe betrieb ihr Geschäft rund 15 Jahre lang. Anhaltspunkte, die gegen eine Unternehmensfortführung über den üblichen Prognosezeitraum sprechen könnten, lagen daher wohl kaum vor.

Die Insolvenzverwalter gehen aber noch einen Schritt weiter. An die Stelle der ursprünglichen geprüften und testierten Jahresabschlüsse haben beide im Jahre 2017, also acht bis fünf Jahre nach den ursprünglichen Bilanzstichtagen, neue, von ihnen selbst aufgestellte „Abschlüsse“ gesetzt. Diese „Jahresabschlüsse“ weisen erhebliche Verluste aus.

Ihre inzwischen gegen tausende Infinus-Anleger erhobenen Anspruchsschreiben und Klagen stützen die Insolvenzverwalter auf Paragraph 134 der Insolvenzordnung, wonach unentgeltliche Leistungen des Schuldners bis zu vier Jahre vor Insolvenzeröffnung zurückgefordert werden können. So einfach, wie es sich die Insolvenzverwalter machen, ist die Sache nach Auffassung der IG Infinus e.V. jedoch nicht. Ein ordnungsgemäß festgestellter und ggf. geprüfter Jahresabschluss muss grundsätzlich so lange als wirksam angesehen werden, bis seine Unwirksamkeit gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurde.

Hinzukommt, dass die neuen Prosavus-„Abschlüsse“ trotz gesetzlicher Prüfungspflicht nicht geprüft wurden und daher gemäß Paragraph 256 Absatz 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes ihrerseits nichtig sein dürften. Selbst wenn die ursprünglichen Jahresabschlüsse der Gesellschaften fehlerhaft gewesen sein sollten, ist dadurch noch lange nicht bewiesen, dass die Unternehmen keine Gewinne erwirtschaftet haben und somit etwaige Zins- und Dividendenausschüttungen - wie von den Insolvenzverwaltern behauptet - zu Unrecht erfolgt sind.

Die Aktionäre beider Gesellschaften werden zudem durch Paragraph 62 des Aktiengesetzes geschützt. Danach besteht eine Verpflichtung zur Rückzahlung von Gewinnanteilen nur, wenn der Aktionär wusste oder infolge von Fahrlässigkeit nicht wusste, dass es sich um Scheingewinne handelt. Rechtsanwalt Dr. Fuhrmann: „Der gutgläubige Dividendenempfänger muss auch in der Insolvenz geschützt bleiben. Jede andere Interpretation hätte verheerende Folgen für den Finanzplatz Deutschland, da sich kein Aktionär auf die Bestandskraft eines geprüften und uneingeschränkt testierten Jahresabschlusses mehr verlassen könnte.“

Die IG Infinus e.V. stellt weitergehende Informationen über ihre Internetseiten [www.ig-infinus-news.de](http://www.ig-infinus-news.de) und [www.ig-infinus.de](http://www.ig-infinus.de) für Betroffene und Interessierte zur Verfügung.

Herrenhof, 25.03.2018